ZÜRCHER BACH CHOR
www.zbc.ch

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen «Zürcher Bach Chor» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Der Zürcher Bach Chor (nachfolgend «ZBC» genannt) verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der ZBC verfolgt weder Selbsthilfezwecke noch kommerzielle Zwecke. Seine Mittel werden ausschliesslich zur Verwirklichung der Vereinsziele verwendet. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Der ZBC bezweckt die Vermittlung anspruchsvoller Vokalwerke verschiedener Epochen, wobei die Pflege und Förderung der Chorliteratur von Johann Sebastian Bach besondere Beachtung findet. Zu diesem Zweck veranstaltet der ZBC mehrmals jährlich öffentliche Konzerte mit ergänzenden Vermittlungsformaten.

Mitgliedschaft

§ 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den «Freund*innen des Zürcher Bach Chors».

§ 5 Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) auf Antrag des Vorstandes, unter Rücksprache mit der Chorleitung, aufgenommen. Bis zu dieser Versammlung gelten sie als provisorisch aufgenommen.

Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der GV mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

Aktivmitglieder besitzen das Wahl- und Stimmrecht und sind in jedes Amt wählbar. Neumitglieder erhalten diese Rechte erst nach der definitiven Aufnahme durch die GV.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den wöchentlichen Chorproben sowie an den Zusatzproben für die Aufführungen verpflichtet. Der Chorleitung steht es frei, einzelne Aktivmitglieder vorsingen zu lassen, wenn sie der Ansicht ist, das Chormitglied nehme nicht aktiv an den regelmässigen Chorproben teil, obwohl es an der Konzertaufführung mitsingen möchte. Aktivmitglieder, die für eine Konzertaufführung oder für längere Zeit pausieren, haben die Chorleitung und die Stimmen-Kontaktperson darüber zu informieren.

§ 6 Die «Freund*innen des Zürcher Bach Chors» unterstützen den Verein mit Beiträgen, die vom Vorstand festgelegt werden. Sie haben an der GV beratende Stimme.

§ 7 Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines

Mitgliederbeitrages befreit.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist jedoch zu entrichten.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen berechtigt den Vorstand als letzte Massnahme, das Vereinsmitglied vom Verein auszuschliessen. Zudem ist er jederzeit berechtigt, ein Mitglied aus einem anderen Grund auszuschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen nach Zustellung an die GV weiterziehen. Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet endgültig.

II. Organisation

§ 9 Die Organe des Vereins sind die GV, die Aktivmitglieder-Versammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 10 Die ordentliche GV findet einmal im Jahr, in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt.

Ausserordentliche GVs kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel aller Aktivmitglieder des Vereins, die Revisionsstelle oder die tagende GV es verlangen.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Änderungen der Traktandenliste, Erweiterungen, Aufnahme neuer Traktanden und die Behandlung nicht angekündigter Geschäfte dürfen nur mit Genehmigung von zwei Dritteln der Anwesenden an der GV vorgenommen werden. Statutenänderungen bedürfen der Bekanntgabe mit den Traktanden. Anträge der Vereinsmitglieder an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Der GV steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Abnahme der Jahresberichte von Präsidium und Chorleitung und der Jahresrechnung mit Revisionsbericht. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
4. Wahl der Chorleitung;
5. Aufnahme der Aktivmitglieder und endgültiger Entscheid betreffend Ausschluss eines Mitglieds gemäss §8;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von § 17 der Statuten;
7. Bewilligung des Jahresprogrammes und des Budgets;
8. Behandlung der von Mitgliedern gestellten Anträge und anderen Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden;
9. Abänderung der Statuten;
10. Auflösung des Vereins.

Das Präsidium leitet die Versammlung. Es wird ein Protokoll verfasst.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Abstimmungen über Statutenrevision und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute

Mehr, in den folgenden das relative.

§ 11 Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus den an einer regulären Chorprobe anwesenden Aktivmitgliedern. Sie wird durch den Vorstand bei Bedarf durch mündliche Bekanntgabe der Traktanden an einer mindestens eine Woche vorher stattfindenden Chorprobe einberufen. Sie ist befugt zu beschliessen über:

1. die Veranstaltung ausserordentlicher musikalischer Aufführungen;
2. Ersatzwahlen in den Vorstand bis zur nächsten GV;
3. nicht aufschiebbare Geschäfte.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Chorleitung gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand mittels eines Arbeitsvertrages gemäss Art. 319 ff. OR.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und wahrt dessen Interessen. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Zusammenstellung des Jahresprogrammes und Entscheid über aufzuführende Werke;
2. Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Konzerte;
3. Aufstellung des Jahresbudgets;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Abschluss und Auflösung von Anstellungsverträgen und entgeltlichen Aufträgen aller Art;
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäss §8;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Festsetzung der Beiträge für die «Freund*innen des Zürcher Bach Chors»;
9. Betreuung der Ehrenmitglieder, «Freund*innen des Zürcher Bach Chors», Gönner*innen und Sponsoren;
10. Vorbereitung der Vereinsversammlungen.

Bei Bedarf delegiert der Vorstand bestimmte Aufgaben an andere Vereinsmitglieder.

Der oder die Präsident*in führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Im Falle eines Co-Präsidiums führt ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

§ 13 Als Revisionsstelle können entweder zwei Revisor*innen agieren, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Treuhandbüro.

Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und Antrag. Sie wird jährlich von der GV gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Künstlerische Leitung

§ 14 Die künstlerische Leitung obliegt der Chorleitung. Sie ist für die musikalische Schulung und künstlerische Entwicklung des Chores verantwortlich. Sie schlägt dem Vorstand die zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Chorwerke vor und leitet in der Regel die Chorproben und Aufführungen. Bei Abwesenheit ist sie für eine kompetente Stellvertretung besorgt.

IV. Finanzen

§ 15 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

§ 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den von der GV festgelegten Jahresbeiträgen für Aktivmitglieder;
2. den vom Vorstand festgelegten Beiträgen für die «Freund*innen des Zürcher Bach Chors»;
3. Spenden und Sponsorenbeiträgen;
4. Zinsen aus angelegten Kapitalien;
5. Erlösen aus Konzerten.

§ 17 Die Jahresbeiträge sind während des ersten Halbjahres zu entrichten. Über Reduktion oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Die Vorstandsmitglieder sind zur Hälfte, die Chorleitung ganz von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.

§ 19 Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Haftung

§ 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 21 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 22 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

§ 23 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer wegen gemeinnütziger Zweckbestimmung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die genaue Verwendung beschliesst die Auflösungsversammlung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 23. September 2025 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Mai 1958, 16. März 1983, 10. Juni 1983, 14. Mai 1993, 9. Mai 2003, 2. März 2019, 2. Juni 2020 und 23. September 2025

Präsidium

(Andreas Hungerbühler)

Vizepräsidium

(Gabriela Rickenmann)